

25.02.2021

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 25.02.2021

Ltg.-**1492/A-1/113-2021**

R. u.V.-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hundsmüller, Landbauer, MA, Dr. Michalitsch,
Mag. Samwald und Handler

betreffend **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979)**

Artikel 29 NÖ LV 1979 regelt, dass die Landesregierung das Landesvermögen verwaltet. Die Landesregierung hat dem Landtag demnach spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.

Diese haushaltsrechtlichen Regelungen in der NÖ Landesverfassung 1979 sollen dahingehend angepasst werden, dass die Landesregierung dem Landtag auch einen nach Jahren getrennten Voranschlag der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des Landes für das folgende und nächstfolgende Kalenderjahr vorlegen kann.

Entsprechend dem aus Artikel 29 Abs. 2 NÖ LV 1979 ableitbaren Grundsatz der Jährlichkeit für den Voranschlag des Landes ist der Voranschlag für das folgende und das nächstfolgende Kalenderjahr getrennt darzustellen.

Diese Änderung soll die Planungs- und Gestaltungsmöglichkeit der Landesregierung bei Erstellung von Voranschlägen erhöhen. Die Kontrolle des Landtages bleibt jedoch unverändert bestehen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.